

Abschrift

150 C 529/24



Amtsgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt Dr. Matthias Böse,
Angermunder Str. 19, 40489 Düsseldorf,

gegen

die Wizz Air Hungary Airlines Ltd., Kóer street 20A | Building B, 1103 Budapest,
Ungarn,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Vogeler, Brehmstraße 1,
30173 Hannover,

hat das Amtsgericht Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 28.01.2025
durch die Richterin Erler

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 27,- EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 16.07.2024 sowie weitere 89,- EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 02.10.2024 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Ohne **Tatbestand** (gemäß § 313a Abs. 1 ZPO).

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

Der Kläger kann von der Beklagten nach §§ 812 Abs. 1 Satz 1, 648 Satz 2 BGB Zahlung von 27,- EUR verlangen. Der Kläger hat Anspruch auf Erstattung des Beförderungsentgelts in Höhe der Steuern, Gebühren und Entgelte, die die Beklagte infolge des Nichtantritts des Fluges nicht abführen musste.

1.

Auf das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien ist deutsches Recht anwendbar. Denn die seitens der Beklagten verwandte Rechtswahlklausel zu Gunsten ungarischem Recht (Ziffer 3.1.1. ABB) ist wegen Verstoßes gegen die Klausel-Richtlinie unwirksam. Insofern sind dies Ausführungen des OLG Köln in dem Beschluss vom 29.01.2021, Az.: I-9 U 184/20 auf die gegenständlich verwandte Rechtswahlklausel und mithin den gegenständlichen Rechtsstreit übertragbar. Das OLG Köln führt zutreffend wie folgt aus:

„Zum Kontrollmaßstab einer Rechtswahlklausel in einem Vertrag zwischen einem Verbraucher und einer Fluggesellschaft gehören aber nach der Rechtsprechung des EuGH auch die der Umsetzung der Klausel-RL dienenden Vorschriften, welche richtlinienkonform auszulegen sind. Hierzu hat der Gerichtshof mehrfach entschieden, dass es sich bei der Klausel-RL um eine allgemeine Regelung zum Schutz der Verbraucher handelt, die in allen Wirtschaftszweigen einschließlich desjenigen des Luftverkehrs anwendbar ist (zuletzt EuGH, Urteil 18.11.2020 - C-519/19, juris Rn. 52 m.w.N. - E). Eine Rechtswahlklausel darf daher nicht gegen die Mindestvorgaben nach Art. 3 Abs. 1 und 5 der Klausel-RL verstoßen und muss "in Anbetracht der jeweiligen Umstände des Einzelfalls den Anforderungen an Treu und Glauben, Ausgewogenheit und Transparenz" bei Beurteilung durch ein nationales Gericht genügen (EuGH, Urteil vom 28.07.2016 - C-191/15, NJW 2016, 2727; juris Rn. 65 - C).

Diese Voraussetzungen erfüllt die hier streitgegenständliche Rechtswahlklausel indes nicht. Vielmehr erweist sie sich als irreführend, intransparent und daher rechtsmissbräuchlich im Sinne von Art. 3 Abs. 1 und Art. 5 der Klausel-RL.

Nach Art. 3 Satz 1 der Klausel-RL ist eine Rechtswahlklausel unwirksam, wenn sie treuwidrig zum Nachteil des Verbrauchers ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis der vertraglichen Rechte des Verbrauchers darstellt. Hiernach sind Rechtswahlabreden gegenüber Verbrauchern nicht nur auf ihre inhaltliche Angemessenheit, sondern auch auf ihre Transparenz hin zu kontrollieren. Insoweit sieht Art. 5 Satz 1 Klausel-RL vor, dass Klauseln, die einem Verbraucher in Verträgen unterbreitet werden, stets klar und verständlich abgefasst sein müssen, wobei dieses Transparenzgebot im Hinblick auf das regelmäßig vorherrschende Informationsgefälle zwischen Verbraucher und Unternehmer weit auszulegen ist (EuGH, a.a.O., Rn. 68).“

Diesem Transparenzerfordernis wird die von der Beklagten verwandte Klausel, aus den gleichen Gründen, die das OLG Köln in der vorstehend benannten Entscheidung zu der dort verwandten Klausel aufführt, nicht gerecht. Die Klausel bringt zum Ausdruck, dass nur „Übereinkommen“ (definiert in den Begriffsbestimmungen unter Ziffer 2 ABB als Montrealer Übereinkommen) und – nicht näher definiertes „geltendes Recht“ der Geltung des ungarischen Rechts für das Vertragsverhältnis mit der Beklagten entgegenstehen können. Ausgehend hiervon ergeben sich für einen durchschnittlichen Verbraucher ohne juristische Vorkenntnisse bereits erhebliche Schwierigkeiten, was genau unter diesen Begrifflichkeiten zu verstehen es. So fehlt dem durchschnittlichen, nicht juristisch vorgebildeten Leser insbesondere jeglicher Anhaltspunkt, welcher Rechtsordnung das genannte „geltende Recht“ zu entnehmen ist sowie welche nationalen, europäischen und internationalen Rechtsvorschriften im Einzelnen gemeint sein können (OLG Köln, a.a.O., m.w.N).

Darüber hinaus ist die abschließende Aufführung von "einschlägige Gesetze" und "geltendes Recht" auch irreführend im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Klausel-RL. Dem durchschnittlichen Verbraucher muss zur Vermeidung einer Irreführung hinreichend deutlich werden, welches bindende Recht im Einzelnen die Rechtswahlabrede beeinflussen könnte. Nach der C-Rechtsprechung des EuGHs muss der Klauselsteller den Verbraucher insbesondere über solche bindenden

Rechtsvorschriften unterrichten, welche die Wirkung einer Rechtswahlabrede bestimmen (EuGH, a.a.O., Rn. 69). Das ist hier aber gerade nicht geschehen, obwohl auf der Ebene des EU-Rechts für den Bereich der Personenluftbeförderung, auf die sich das Geschäftsfeld der Beklagten bezieht, insbesondere die Bestimmungen der Fluggastrechte-VO dem ausbedungenen ungarischem Recht vorgehen. Diese Verordnung wird jedoch als vorrangiges Recht im Rahmen der Rechtswahlklausel gar nicht genannt und ihr Vorrang von dem Verweis auf "Übereinkommen" und "geltendes Recht" nicht erfasst, wohingegen sie an anderen Stellen der ABB ausdrücklich Erwähnung findet. Somit suggeriert die Rechtswahlklausel im Ergebnis, dass das ungarische Recht auch der Fluggastrechte-VO vorgehe, was aber gerade nicht der Fall ist. Dies begründet neben der dargestellten Intransparenz auch eine Irreführung des Verbrauchers (OLG Köln a.a.O., m.w.N).

Aufgrund der Unwirksamkeit der Rechtswahlabrede in Art. 3.1.1. der ABB der Beklagten gilt nach Art. 5 Abs. 2 UAbs. 1 Satz 1 Rom-I-VO vorliegend deutsches Sachrecht. Denn nach dieser Vorschrift ist das Recht des Staats entscheidend, in dem die zu befördernde Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern sich in diesem Staat auch der Abgangsort oder Bestimmungsort befindet. Dies war hier in allen Fällen unstreitig Deutschland.

2.

§ 648 Satz 2 BGB ist auf das gegenständliche Rechtsverhältnis anwendbar, denn nach ständiger Rechtsprechung unterliegt ein Personenbeförderungsvertrag den Vorschriften über den Werkvertrag (BGH, Urt. v. 01.08.2023, Az.: X ZR 118/22, BGH, Urt. v. 20.03.2018, Az.: X ZR 25/17).

Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann ein Fluggast daher nach § 648 Satz 1 BGB den Beförderungsvertrag jederzeit kündigen. Dies war vorliegend der Fall. Der Kläger hat den Beförderungsvertrag betreffend den Flug konkludent durch Nichtantritt gekündigt. In den verwandten ABB der Beklagten ist kein umfassender Ausschluss des Kündigungsrechts des Fluggastes (als Besteller) nach § 648 Satz 2 BGB enthalten. Vielmehr ist unter Ziffer 6.4. ABB geregelt, dass der Fluggast bei einer Stornierung bis zum vierzehnten Tag vor der planmäßigen Abflugzeit eine Rückerstattung des Gesamtflugpreises abzüglich der Stornierungsgebühr berechtigt ist und bei einer Stornierung innerhalb von vierzehn Tagen vor Abflugzeit der

Gesamtflugpreis nach Abzug der Gebühr für weitere Serviceleistungen und Sitzfreigabegebühren zurückerstattet wird. Entgegen der Ansicht der Beklagten enthält der relevante Abschnitt bei Ziffer 6.4 ABB gerade kein Ausschluss des Kündigungsrecht.

Die Kündigung des Klägers hat nach § 648 Satz 2bGB die Folge, dass die Beklagte als Luftfahrtunternehmen und mithin Werkunternehmer zwar berechtigt bleibt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen, sich aber dasjenige anrechnen lassen muss, was es infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Der Kläger hat insofern Anspruch auf Erstattung des Beförderungsentgelts in Höhe der Steuern, Gebühren und Entgelte, die die Beklagte infolge des Nichtantritts des Fluges nicht abführen musste. Er kann die geltend gemachten 27,- EUR von der Beklagten verlangen.

Unter Anwendung von § 648 Satz 2 BGB ist anerkannt, dass die im Gesamtpreis enthaltenen Steuern, Gebühren und Entgelte zu erstatten sind, wenn der Flug nicht angetreten wird, da diese Kosten nur anfallen, wenn der Fluggast die Beförderungsleistung tatsächlich in Anspruch nimmt (BGH, Urt. v. 01.08.2023, Az.: X ZR 118/22). Das Luftfahrtunternehmen muss sich die ersparten Aufwendungen nach § 648 Satz 2 BGB auch dann anrechnen lassen, wenn es diese nicht in die Kalkulation des Endpreises mit einbezogen hat (BGH, Urt. v. 01.08.2023, Az.: X ZR 118/22). Erspart im Sinne von § 648 Satz 2 BGB sind diejenigen Aufwendungen, die der Unternehmer ohne die Kündigung gehabt hätte und die er infolge der Kündigung nicht mehr tätigen muss (BGH, Urt. v. 01.08.2023, Az.: X ZR 118/22, BGH, Urt. v. 24.03.2016, VII ZR 201/15). Der Wortlaut des Gesetzes differenziert nicht danach, ob der Unternehmer die in Rede stehenden Aufwendungen in seine Preiskalkulation einbezogen und ob er die Kalkulation gegenüber dem Besteller offengelegt hat. Eine solche Differenzierung ist nach den Ausführungen des BGH in der Entscheidung vom 01.08.2023, Az.: X ZR 118/22 auch nach dem Sinn und Zweck von § 648 Satz 2 BGB nicht geboten. So führt der BGH aus:

„Die Regelung in § 648 Satz 2 BGB dient dem Zweck, einen ausgewogenen Ausgleich der widerstreitenden Interessen im Falle einer Kündigung ohne besonderen Grund zu gewährleisten. Zu diesem Interessenausgleich gehört es, den Unternehmer vor Nachteilen aufgrund der Kündigung zu bewahren

(BGH, Urteil vom 12. Juli 2007 - VII ZR 154/06, NJW 2007, 3423 Rn. 18).

Umgekehrt erschiene es inkonsequent, wenn der Unternehmer aufgrund der Kündigung einen Vorteil erlangen könnte, der ihm bei Erfüllung des Vertrags nicht entstanden wäre (vgl. nur Staudinger/Peters (2019), BGB, § 648 Rn. 32).

Vor diesem Hintergrund muss sich der Unternehmer Aufwendungen, die ihm bei Erfüllung des Vertrags entstanden wären, aufgrund der Kündigung aber nicht angefallen sind, anrechnen lassen, und zwar unabhängig davon, ob und in welcher Weise er sie in seine Preiskalkulation einbezogen hat.

Aufwendungen, die bei Erbringung der Leistung anfallen, führen auch dann zu einer Vermögenseinbuße des Unternehmers, wenn sie nicht in die Kalkulation eingeflossen sind. Unabhängig von der konkreten Kalkulationsweise steht dem Unternehmer bei Erfüllung des Vertrags nur die vereinbarte Vergütung zu. Der hieraus erzielbare Gewinn wird durch die tatsächlich anfallenden Aufwendungen bestimmt. Ob und inwieweit diese in die Kalkulation eingeflossen sind, hat hierauf keinen Einfluss. Wenn der Unternehmer nach der Kündigung die gesamte vereinbarte Vergütung behalten dürfte, obwohl er Aufwendungen erspart hat, stünde er mithin besser als bei Durchführung des Vertrags. Dies widerspricht der Zielsetzung von § 648 Abs. 2 BGB.“

II.

Der Kläger hat nach §§ 280, 286, 288 ZPO Anspruch auf Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 16.07.2024. Die Beklagte befand mit Ablauf der zum 15.07.2024 gesetzten Zahlungsfrist in Verzug mit der Erstattungsleistung.

III.

Zudem kann der Kläger nach §§ 280, 286 BGB Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten verlangen. Er hat Anspruch auf Zahlung von 89,- EUR vorgerichtlicher Rechtsverfolgungskosten. Nach Verzugseintritt hat der Kläger die Prozessbevollmächtigten mit der vorgerichtlichen Geltendmachung seines Anspruchs beauftragt.

IV.

Der Zinsanspruch in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 02.10.2024 folgt aus §§ 288, 291 BGB in Verbindung mit § 187 BGB analog.

V.

Die prozessualen Nebenansprüche folgen aus § 91, §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Der Streitwert wird auf 27,00 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Köln zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Köln durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit

den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Erler